

Satzung über die Sondernutzung der Stadt Glinde an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und die Erhebung der Gebühren

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Stadt Glinde:

- 1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landestraßen und Kreisstraßen, soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt stehen;
- 2. städtische Straßen
- 3. sonstige öffentliche Straßen.

§ 2 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach Anlage 1 erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straßen.
- (4) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der erstmaligen Festsetzung oder nach Verlängerung mit der entsprechenden Festsetzung, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung fällig und wie folgt erhoben:
 - 1. bei auf Zeit erlaubter Sondernutzung für deren Dauer,
 - 2. bei unerlaubter Sondernutzung wird für deren Dauer die Gebühr mit Zugang der Zahlungsaufforderung bei dem/der Gebührenschuldner/in sofort fällig,
 - 3. bei langfristig auf Widerruf erlaubter Sondernutzung für das laufende Kalenderjahr.
- (5) Eine Sicherheitsleistung kann bei der Erlaubniserteilung verlangt werden.
- (6) Die Gebühr wird mit der Erteilung der Erlaubnis, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erlaubniserteilung fällig.
- (7) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10 Euro bis 250 Euro zu erheben.

(8) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die fälligen Gebühren trotz einer Mahnung nur teilweise oder gar nicht gezahlt werden.

§ 3 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Glinde schriftlich zu beantragen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
 - 1. eine maßstabsgerechte Zeichnung;
 - 2. eine Beschreibung;
 - 3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:
 - 1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
 - 2. durch Zeitablauf;
 - 3. durch Widerruf;
 - 4. wenn der Antragsteller sechs Monate durchgehend von ihr keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 4 Gebührenschuldner/in

Gebührenschuldner/innen sind:

- 1. der Antragsteller/die Antragstellerin,
- 2. der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin oder sein Rechtsnachfolger/seine Rechtsnachfolgerin,
- 3. derjenige/diejenige, der/die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem/ihrem Interesse ausüben lässt.
- 4. mehrere Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinen.

§ 5

Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 - Sondernutzung zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, Sondernutzung durch die Stadt, sofern sie nicht wirtschaftlich t\u00e4tig wird, und zur Ausf\u00fchrung von Arbeiten durch oder f\u00fcr den Tr\u00e4ger der Stra\u00dfenbaulast und im Zuge der Verkehrssicherung sowie von Unterhaltungsund Instandsetzungsma\u00dfnahmen,
 - 2. die Tätigkeit von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und deren Jugendverbänden bzw. unabhängigen Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen sowie Kanditaturen und Einzelbewerbungen aus Anlass von Direktwahlen von öffentlichen Amtsträgern, Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren sowie Volksentscheide,

- 3. die T\u00e4tigkeiten von gesellschaftlichen Gruppierungen, die gemeinn\u00fctzige Zwecke verfolgen, sowie Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften des \u00f6ffentlichen Rechts, soweit sich die T\u00e4tigkeit, f\u00fcr die Gondernutzung beantragt wird, unmittelbar gemeinn\u00fctzigen, gewerkschaftlichen oder kirchlichen Zwecken dient,
- 4. Briefkästen und Postwertzeichenkästen, Polizei- und Feuermelder, Autorufsäulen u.ä.,
- 5. das Aufstellen von Fahrradständern, Dekorationsgegenständen die zur Belebung und Gestaltung des Stadtbildes beitragen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen oder sonst wie gewerblich genutzte Anlagen handelt,
- 6. das Bereitstellen von Behältern zur Abfallbeseitigung und –verwertung für die Allgemeinheit (Altpapier-, Altglas-, Altkleidercontainer, Sperrmüll u.ä.) sowie das kurzfristige Aufstellen von Behältern für die Abfallbeseitigung zum Abtransport durch das Entsorgungsunternehmen.
- (2) Im Übrigen kann ganz oder teilweise Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist nicht nur im steuerlichen Sinne auszulegen.
- (3) Ein öffentliches Interesse ist grundsätzlich anzunehmen, wenn Veranstaltungen durchgeführt werden sollen, die nicht unwesentlich auch Programmteile für Kinder und/oder Jugendliche oder ein kulturelles Rahmenprogramm enthalten.
- (4) Gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung sind auch anzunehmen, wenn der Erlös der Veranstaltung einem gemeinnützigen Zweck zufließt.
- (5) In den vorstehenden Fällen bleiben die für Kinderspiele oder dergleichen in Anspruch genommen Teilflächen bzw. die für die ein kulturelles Rahmenprogramm benötigten Flächen bei der Festsetzung der Sondernutzungsgebühr außer Betracht.
- (6) Für Verkaufsstände ist stets die volle Gebühr anzusetzen.

§ 6 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren sind
 - 1. die örtliche Lage,
 - 2. die Zeitdauer, Art und Umfang der Maßnahme,
 - 3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif der Anlage 1

§ 7 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnende Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche, monatliche oder jährliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei einer Nutzungsdauer unter 6 Monaten um die Hälfte.
- (3) Alle Gebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen die der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nicht zu vertreten hat, so werden ihm/ihr auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Anspruch auf Erstattung erlischt mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres.
 - (2) Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 Bestehende Sondernutzungen

Für bestehende Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

§ 10 Verwaltungsgebühren

Für die Prüfung eines Antrages und die Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung wird neben der Sondernutzungsgebühr nach dieser Satzung eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Glinde erhoben.

§ 11 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der/die Erlaubnisnehmer/in, sein/ihre Rechtsnachfolger/in und der/die Antragsteller/in als Gesamtschuldner/in.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von Daten unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz LDSG und Datenschutzgrundverordnung DSGVO) zulässig.
- (2) Folgende Daten werden von der Stadt Glinde erhoben:
 - Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse des Antragstellers/der Antragstellerin
 - örtliche Lage der Sondernutzung
 - Zeitdauer und Umfang der Sondernutzung
 - Art und Zweck der Sondernutzung
 - die Höhe der Gebühr
- (3) Eine Weitergabe der Daten darf, soweit sie nicht der Einziehung der Gebühren oder zwangsweise Beitreibung im Wege des Mahn- oder Vollstreckungsverfahren oder zur Abwehr von Gefahren dient, nicht an Dritte außer Polizei und Ordnungsbehörde erfolgen.

(4) Die Stadt Glinde ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahrer an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörde) weiterzuleiten.
In Kraft getreten mit Wirkung zum 06.10.2023

Anlage 1 zu § 5 der Satzung über die Sondernutzung der Stadt Glinde an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Erhebung von Gebühren

Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr Euro
1.	Verkaufsstände	Luio
1.1	Imbiss-, Getränke- u. Speisestände je m² wöchentlich je m² monatlich	20,00 60,00
1.2	Verkaufswagen zum Verkauf von Speiseeis etc.je Fahrzeug monatlich	60,00
1.3	Aufstellen von Tischen, Stühlen und/oder ergänzenden Gegenständen zum Verkauf oder Bewirtung je m² monatlich je m² jährlich	3,00 18,00
1.4	Flohmärkte, Messen, Weihnachts- märkte und ähnliche Veranstaltungen je m² täglich	0,70
1.5	Postablagekästen je Ablagekasten monatlich je Ablagekasten jährlich	2,00 24,00
2.	Geschäftsauslagen	
2.1	Auslagen von zu verkaufenden Gegenständen je angefangenen m² monatlich	2,00
2.2	Informationsstände zur Werbung und Information je. m² täglich	2,00
3.	Hinweisschilder u. Plakate	
3.1	Hinweisschilder, Wegweiser u. Übersichtskarten - bis zu einer Größe von 1 m² jährlich - je weiteren m²	50,00 60,00
4.	Baustelleneinrichtungen	
4.1	Baustelleneinrichtungen im weitesten Sinne, Baugeräte, Bauwagen, Bau- toiletten, Lagerung von Baumaterial, Big Bags, Kran oder Bauschutt je m² wöchentlich je m² monatlich	2,00 2,50

Gebührengegenstand	Gebühr Euro
Container für Bauschutt und sonstige Abfälle je Tag je Woche je Monat	5,00 25,00 80,00
Bauzäune je lfd. Meter wöchentlich le lfd. Meter monatlich	1,50 2,00
Überspannungen, Kabel- u. Transport- brücken über öffentl. Verkehrsraum je lfd. Meter wöchentlich monatlich	2,00 3,00
Für allgemein zugängliche Wertstoff- sammelbehälter (z.B. Glas, Papier) je Behälter monatlich	5,00
Verkaufsgeber	
Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 30 cm in einen Gehweg, Fußgängerzone oder verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je angefangenen m² jährlich	30,00
Frei im Straßenraum aufgestellte Auto- maten, Auslage- u. Schaukästen je angefangenen m² jährlich	40,00
Vertretertätigkeiten	
Soweit sie Straßenpassanten berührt, Straßenfotografen, Zettelverteilung je Person täglich je Person wöchentlich	10,00 30,00
Sonstige Sondernutzungen	
Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern bzw. nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen oder Anhängern länger als 24 Stunden je LKW, Transporter, Sprinter wöchentlich je PKW wöchentlich je Motor-, Kleinkraftrad, Mofa wöchentlich	30,00 25,00 10,00
	Container für Bauschutt und sonstige Abfälle je Tag je Woche je Monat Bauzäune je Ifd. Meter wöchentlich le Ifd. Meter monatlich Überspannungen, Kabel- u. Transportbrücken über öffentl. Verkehrsraum je Ifd. Meter wöchentlich monatlich Für allgemein zugängliche Wertstoffsammelbehälter (z.B. Glas, Papier) je Behälter monatlich Verkaufsgeber Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 30 cm in einen Gehweg, Fußgängerzone oder verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je angefangenen m² jährlich Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- u. Schaukästen je angefangenen m² jährlich Vertretertätigkeiten Soweit sie Straßenpassanten berührt, Straßenfotografen, Zettelverteilung je Person täglich je Person wöchentlich Sonstige Sondernutzungen Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern bzw. nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen oder Anhängern länger als 24 Stunden je LKW, Transporter, Sprinter wöchentlich je PKW wöchentlich je Motor-, Kleinkraftrad, Mofa

Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr Euro
	je Anhänger mit einer Achse oder mehr wöchentlich monatlich	15,00 50,00
7.2	Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern zu Werbezwecken je Fahr- zeug oder Anhänger wöchentlich monatlich	50,00 150,00
7.3	je E-Scooter auf öffentlichen Flächen täglich	10,00
7.4	E-Ladestation jährlich	25,00
8.	Stromkosten Verkaufsstände u.a.	
8.1	Stromkostenpauschale täglich wöchentlich	5,00 30,00
8.2	Nutzungen, die nicht unter 1.1 – 8.1 aufgeführt sind oder den dort aufgeführten Nutzungen entsprechen, werden nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt	Glinde berechnet.